

1893 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrat

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1978
betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz personsbezogener
Daten (Datenschutzgesetz - DSG);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1024 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1024 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP,
folgende Änderungen beschlossen:

- 1) Im § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet weiterer
Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechts-
widrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt wurden, oder
wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat."

- 2) Im § 38 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

"Er hat dabei Bedacht zu nehmen auf:

1. einen Dreierorschlag für das richterliche Mitglied
vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes
2. einen Vorschlag der Länder für zwei Mitglieder."

- 3) Im § 50 Abs. 1 sind in der fünften Zeile nach dem Wort
"obliegenden" die Worte "Genehmigungs-, Melde-," einzufügen.

- 4) Im § 53 hat in der ersten Zeile vor dem Wort "Daten" das
Wort "personenbezogene" zu entfallen.

- 5) Im § 58 Abs. 2, vorletzte Zeile, sind die Worte "zur Vergabe" durch die Worte "sechs Wochen nach der Vergabe" zu ersetzen.
- 6) Im § 58 Abs. 6 sind die Worte "nach den §§ 9 und 10 erlassen" durch die Worte "nach den §§ 9 und 10 erstmals erlassen" zu ersetzen.
- 7) Dem § 58 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:
"Auskunft über die Herkunft von Daten, die vor dem 1. Jänner 1979 ermittelt worden sind, muß nicht erteilt werden."